

Abwasserreglement

Stand 8.10.2015

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	4
Art. 1 Leistungsauftrag.....	4
Art. 2 Aufgabe.....	4
Art. 3 Entwässerungsplan.....	4
Art. 4 Erschliessung.....	4
Art. 5 Bewilligungspflicht.....	5
Art. 6 Auskunft-, Melde- und Mitwirkungspflichten, Zutritt	5
 II. Abwasseranlagen	 5
A) Grundsätze	5
Art. 7 Anlagen.....	5
Art. 8 Technische Vorschriften	5
Art. 9 Einleitungsverbot, Vorbehandlung	5
B) Öffentliche Anlagen.....	6
Art. 10 Begriff.....	6
Art. 11 Erstellung	6
Art. 12 Eigentum	6
Art. 13 Betrieb, Unterhalt	7
Art. 14 Sicherung der öffentlichen Abwasseranlagen.....	7
Art. 15 Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen; Bauabstand	7
C) Private Anlagen.....	7
Art. 16 Begriff.....	7
Art. 17 Erstellung	7
Art. 18 Eigentum	8
Art. 19 Hausanschluss.....	8
Art. 20 Grundleitung.....	8
Art. 21 Anschlusschacht	8
Art. 22 Grundstückanschlussleitung	8
Art. 23 Kostentragung.....	8
Art. 24 Durchleitungsrechte	9
Art. 25 Ausführung; Anschluss	9
Art. 26 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen	9
Art. 27 Baukontrolle und -abnahme	10
Art. 28 Projektänderungen.....	10
Art. 29 Anpassung bestehender Anlagen.....	10
Art. 30 Unterhalt und Kontrolle	11
Art. 31 Abtrennungspflicht	11
Art. 32 Haftung.....	11
 IV. Entwässerungssysteme	 11
Art. 33 Regen-, Rein-, Schmutzabwasser, Trenn- und Mischsystem.....	11
 IV. Finanzielles	 12
Art. 34 Finanzierung der Anlagen.....	12
Art. 35 Kostendeckung, Spezialfinanzierung, Mehrwertsteuer.....	13
Art. 36 Einmalige Anschlussgebühren.....	13
Art. 37 Wiederkehrende Gebühren, Grundgebühr, Verbrauchsgebühr, ungemessener Wasserverbrauch, Regenabwassergebühr.....	13

Art. 38	Bemessung der Regenabwassergebühr.....	14
Art. 39	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (Betriebe).....	14
Art. 40	Weitere Gebühren.....	15
Art. 41	Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist.....	15
Art. 42	Einforderung, Verzugszins, Verjährung.....	16
Art. 43	Gebührenpflichtige.....	16

V. Kontrolle, Haftungsausschluss 16

Art. 44	Kontrolle.....	16
Art. 45	Haftungsausschluss.....	16

VI. Strafbestimmungen und Rechtspflege 17

Art. 46	Widerhandlungen gegen das Reglement.....	17
Art. 47	Rechtspflege.....	17

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen 17

Art. 48	Übergangsbestimmung.....	17
Art. 49	Inkrafttreten, Aufhebung von Erlassen.....	17

Anhang 1 LU

Anhang 2 Abflusskoeffizienten

Anhang 3 Gesetzliche Grundlagen

I. Allgemeines

Art. 1

Leistungsauftrag ¹ Der Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung ist im Rahmen der Vorgaben von Bund und Kanton Bestandteil des Leistungsauftrages der Gemeindebetriebe Muri bei Bern (gbm).

Art. 2

Aufgabe ¹ Die gbm sind auf dem gesamten Gemeindegebiet für die zuverlässige, wirtschaftliche und umweltgerechte Entsorgung des Abwassers nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts zuständig.

² Sie sind insbesondere zuständig für

- a die Planung/Projektierung,
- b die Erstellung,
- c den Betrieb und den Unterhalt,
- d die Erneuerung

der öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Sie sorgen für die Erstellung und Nachführung des Kanalisationskatasters und der Plansammlung über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

⁴ Sie erstellen einen Versickerungskataster und führen diesen nach.

⁵ Sie führen die vorgeschriebenen Bewilligungsverfahren durch und nehmen die Überwachungs- und Kontrollaufgaben bei den öffentlichen und privaten Abwasseranlagen wahr und setzen diese durch.

Art. 3

Entwässerungsplan Planungsgrundlage für die Entwässerung des Gemeindegebietes ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Art. 4

Erschliessung ¹ Die gbm erschliessen die Bauzonen entsprechend den Vorgaben der bestehenden Erschliessungsprogramme oder, falls solche fehlen, nach Massgabe der baulichen Entwicklung. Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte.

² Ausserhalb der Bauzone erschliessen die gbm nur öffentliche Sanierungsgebiete gemäss GEP.

³ Soweit kein Erschliessungsprogramm vorliegt, bestimmen die gbm den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

⁴ Die Abwasserentsorgung von privaten Sanierungsgebieten und bei Einzeliigenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁵ Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach den Bestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

Art. 5

Bewilligungs-
pflicht

- ¹ Eine Bewilligung der gbm ist erforderlich für
den Neuanschluss einer Baute oder Anlage;
den Neuanschluss, die Erweiterung und die Entfernung von sanitären Anlagen.
- ² Die Gesuche sind den gbm mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Art. 6

Auskunfts-, Melde-
und Mitwirkungs-
pflichten, Zutritt

- ¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Bauten und Anlagen haben den gbm sowie den von den gbm gegebenenfalls beigezogenen Dritten alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- ² Sie haben den gbm die Anzahl Belastungswerte (Loading Unit, LU) und die Anzahl m² der entwässerten Fläche sowie deren Erhöhung unaufgefordert zu melden insbesondere
- a bei Einreichen des Baugesuchs
 - b vor Ausführen von nicht baubewilligungspflichtigen Massnahmen und Vorkehren.
- ³ Sie sind verpflichtet, den gbm sowie den von den gbm gegebenenfalls beigezogenen Dritten zum Erfüllen ihrer Aufgaben, insbesondere zu Installations-, Kontroll- und Reparaturzwecken sowie zum Ablesen der Wasserzähler und zum Überprüfen der weiteren für die Festlegung der Gebühren massgeblichen Bemessungsgrundlagen, jederzeit freien Zutritt zu den entsprechenden Bauten und Anlagen zu gewähren.
- ⁴ Sie haben bei Bedarf bei den Kontrollen mitzuwirken und diese zu erleichtern.

II. Abwasseranlagen

A) Grundsätze

Art. 7

Anlagen

Die Abwasseranlagen umfassen die öffentlichen und die privaten Anlagen.

Art. 8

Technische
Vorschriften

Alle öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

Art. 9

Einleitungs-
verbot;
Vorbehandlung

- ¹ In die Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Abwasseranlagen beschädigen oder ihren Betrieb beeinträchtigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse in der Abwasserreinigungsanlage (ARA), die

Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere das Einleiten von:

- a Abwässern, die den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung nicht entsprechen;
- b festen und flüssigen Abfällen aller Art;
- c Feststoffen wie Sand, Erde, Schlamm, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle und dergleichen;
- d giftigen, infektiösen und radioaktiven Substanzen;
- e Säuren und Laugen sowie Ölen, Fetten und Emulsionen;
- f Jauche, Mist- und Silosäften;
- g warmem Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat;
- h Gase und Dämpfe aller Art;
- i Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen);
- j Feuchttüchlein jeder Art wie feuchtes Toilettenpapier.

³ Abwässer, die zur Einleitung in die Abwasseranlagen nicht geeignet sind oder den Reinigungsprozess in der ARA ungünstig beeinflussen können, sind vor der Einleitung in den geeigneten, durch die zuständige kantonale Stelle zu bewilligenden Verfahren vorzubehandeln.

⁴ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

B) Öffentliche Anlagen

Art. 10

Begriff

¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen:

- a die Abwasserreinigungsanlagen (ARA);
- b die öffentlichen Leitungen;
- c die Mess- und Kontrollvorrichtungen;
- d die zugehörigen öffentlichen Sonderbauwerke und Nebenanlagen.

² Die Abwasseranlagen der Basis- und Detailerschliessung im Sinn der kantonalen Baugesetzgebung sowie die Abwasseranlagen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Anlagen.

Art. 11

Erstellung

Die gbm erstellen und erneuern die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die Erstellung nicht durch besondere Vorschriften und Vereinbarungen ausdrücklich den Erschliessungsträgern, den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmenden obliegt.

Art. 12

Eigentum

Die öffentlichen Abwasseranlagen, mit Ausnahme der ARA und der Verbandsanlagen, stehen im Eigentum der gbm.

Art. 13

Betrieb, Unterhalt Die gbm sind für den Betrieb, den Unterhalt, die Kontrolle und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen zuständig.

Art. 14

Sicherung der öffentlichen Abwasseranlagen

¹ Durchleitungsrechte bzw. Eigentumsbeschränkungen für öffentliche Abwasseranlagen werden im öffentlichrechtlichen Verfahren (Überbauungsordnung) gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung oder durch Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen erworben oder begründet und gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach Absatz 1 ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Muri bei Bern. Das Amt für Wasser und Abwasser (AWA) genehmigt die Überbauungsordnung.

³ Für die Gewährung von Durchleitungsrechten und Eigentumsbeschränkungen zu Gunsten der öffentlichen Abwasseranlagen sind keine Entschädigungen geschuldet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen verursachten Schaden und von Entschädigungen aufgrund enteignungsähnlicher Eingriffe.

Art. 15

Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen;
Bauabstand

¹ Öffentliche Abwasseranlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlichrechtlichen Verfahren nach Art. 14 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden.

² Bauten und Anlagen sowie Bäume müssen in der Regel einen Abstand von mindestens 4 m gegenüber bestehenden und projektierten öffentlichen Abwasseranlagen einhalten. In begründeten Einzelfällen können die gbm Ausnahmen vom Mindestabstand bewilligen oder, sofern die Sicherheit der Abwasseranlage es erfordert, einen grösseren Abstand vorschreiben.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. die Baurechtsberechtigten des belasteten Grundstücks, die um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht haben.

C) Private Anlagen

Art. 16

Begriff Die privaten Abwasseranlagen umfassen:

- a Hausanschlüsse;
- b Abwasservorbehandlungsanlagen;
- c Versickerungsanlagen;
- d die der Abwasserentsorgung dienenden privaten Nebenanlagen, wie Platz- und Strassenentwässerungen und dergleichen.

Art. 17

Erstellung ¹ Private Abwasseranlagen sind durch die Eigentümerinnen und Eigentümer der

anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern.

² Für die Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA/suissetec, die SIA-Norm 190 Kanalisationen, die generelle Entwässerungsplanung (GEP) sowie die entsprechenden Merkblätter des AWA.

Art. 18

Eigentum Die privaten Abwasseranlagen stehen im Eigentum der Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

Art. 19

Hausanschluss ¹ Der Hausanschluss verbindet die private Hausinstallation mit der öffentlichen Abwasseranlage oder mit einem Vorfluter.

² Der Hausanschluss umfasst, in Fliessrichtung des Abwassers betrachtet:

- a die Grundleitung;
- b den Anschlusschacht und
- c die Grundstückanschlussleitung.

Art. 20

Grundleitung ¹ Die Grundleitung umfasst eine im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegte Anlage.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Grundleitung, auch wenn das betreffende Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Eine zusammengehörende Gebäudegruppe ist eine gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich räumlich geschlossenen Areals, die im Eigentum einer Person oder mehrerer Personen steht.

Art. 21

Anschlusschacht Der Anschlusschacht ist, in Fliessrichtung des Abwassers betrachtet, der letzte Kontrollschacht für eine Liegenschaft oder eine Gebäudegruppe (Art. 20 Abs. 2) vor der Grundstückanschlussleitung.

Art. 22

Grundstückanschlussleitung Die Grundstückanschlussleitung verbindet ein Gebäude oder eine zusammenhängende Gebäudegruppe (Art. 19 Abs. 2) nach dem Anschlusschacht mit der öffentlichen Abwasseranlage oder dem Vorfluter.

Art. 23

Kostentragung Sämtliche Kosten der privaten Abwasseranlagen, wie insbesondere Erstellungs-, Unterhalts-, Sanierungs- und Erneuerungskosten, Kosten für die Anpassung von

Grundstückanschlussleitungen im Fall der Aufhebung oder Verlegung von öffentlichen Abwasseranlagen, die Änderung des Entwässerungssystems, haben die Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen zu tragen.

Art. 24

Durchleitungs-
rechte

Der Erwerb von Durchleitungsrechten für Grundstückanschlussleitungen ist Sache der beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 25

Ausführung;
Anschluss

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, haben die gbm auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfertigkeits-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Die Gebäudeentwässerung ist möglichst zugänglich und hoch liegend zu führen.

³ Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauschutzsystemen (z.B. Rückschlagklappen) zu versehen.

⁴ Dachwasserablaufleitungen sind zugänglich anzuordnen. Sie müssen oberflächlich aus dem Gebäude geführt werden.

⁵ Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

⁶ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

⁷ Bei Privatschwimmbädern innerhalb des Kanalisationbereichs sind Duschwasser, Bassinhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Schmutzabwasserkanalisation mit Anschluss an eine öffentliche ARA einzuleiten. Die Entleerung des Schwimmbades darf nur bei Trockenwetter erfolgen. Privatschwimmbäder ausserhalb des Kanalisationsbereichs werden nach den Vorgaben des AWA bewilligt.

⁸ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

⁹ Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

¹⁰ Neu erstellte sowie wesentlich veränderte oder erweiterte bestehende private Abwasseranlagen sind im Trennsystem (Art. 33) auszuführen und zu betreiben.

Art. 26

Grundwasser-
schutzzonen, -
areale und
Quellwasser-

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

schutzzonen

Art. 27

Baukontrolle und -
abnahme

¹ Der Beginn von Bauarbeiten und anderen im Rahmen der Bauausführung getroffenen Vorkehrungen ist den gbm durch die Bauherrschaft frühzeitig zu melden, so dass die rechtzeitige und wirkungsvolle Kontrolle gewährleistet ist.

² Die bereinigten Werkpläne sind den gbm vor der Schnurgerüstabnahme und vor der Baufreigabe durch die hierfür zuständige Stelle zur Genehmigung einzureichen.

³ Vor dem Zudecken und der Inbetriebsetzung ist die Anlage den gbm durch die Bauherrschaft zur Abnahme zu melden. Das Anschlussstück, mit dem die Grundstückanschlussleitung an die öffentliche Anlage angeschlossen wird, ist separat zur Abnahme zu melden.

⁴ Nach der Bauvollendung sind sämtliche neu verlegten Leitungen mit Kanalfernsehen zu dokumentieren. Druckleitungen müssen zusätzlich mit einer Druckprobe überprüft werden. Die Untersuchungsunterlagen sind an der Schlussabnahme zusammen mit den nachgeführten Ausführungsplänen den gbm auszuhändigen.

⁵ Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.

⁶ Wer die Kontrolle und Abnahme in pflichtwidriger Weise erschwert, hat die daraus resultierenden Mehrkosten zu tragen.

Art. 28

Projektänderun-
gen

¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Vorhabens, welches die Abwasserentsorgung betrifft oder beeinflusst, bedarf der ausdrücklichen vorgängigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere:

- a Änderungen im Zusammenhang mit dem Entwässerungssystem;
- b Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen;
- c Änderung einer Anlagedimension (Abmessung, Kapazitäten usw.);
- d Änderung im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen;
- e Verwendung anderer Baumaterialien, Bau- und Maschinenteile;
- f weitere Änderungen, die Auswirkungen auf den Reinigungseffekt (Reinigungsgrad), die Sicherheit oder die Kapazität der Abwasseranlagen haben können.

Art. 29

Anpassung
bestehender
Anlagen

Bestehende private Abwasseranlagen sind bei veränderten Verhältnissen, insbesondere im Fall der Aufhebung oder Verlegung von öffentlichen Leitungen, bei der Erstellung einer neuen öffentlichen Anlage, bei der Änderung des Entwässerungssystems, bei erheblicher Änderung von Art und Umfang des Abwassers usw., auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen in geeigneter Weise baulich und betrieblich anzupassen.

Art. 30

Unterhalt und Kontrolle

¹ Alle privaten Anlagen sind so zu unterhalten, dass der bauliche und betriebstechnisch einwandfreie Zustand jederzeit gewährleistet ist. Die gbm erlassen im Wiederhandlungsfall die kostenpflichtigen Instandstellungs- und Sanierungsverfügungen und ordnen die Ersatzvornahme an.

² Die gbm können von den Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen jederzeit den Nachweis verlangen, dass sich ihre private Abwasseranlage in vorschriftsgemäsem Zustand befindet. Die Kosten der Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalforschungs-Inspektion und dergleichen tragen die Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

³ Die gbm können nach vorgängiger Ankündigung insbesondere anlässlich der periodischen Kontrolle der öffentlichen Abwasseranlagen auch Grundstückanschlussleitungen untersuchen lassen. Die Ergebnisse werden den Betroffenen nach Durchführung der Untersuchung übermittelt. Werden Mängel festgestellt, wird der Untersuchungsaufwand den Pflichtigen in Rechnung gestellt.

Art. 31

Abtrennungspflicht

Bei endgültigem Untergang der angeschlossenen Liegenschaft (infolge vollständigen Abbruchs, Brandfalls usw.) sind die nicht mehr benützten Grundstückanschlussleitungen auf Kosten der Abwasserverursachenden fachgerecht von der öffentlichen Abwasseranlage abzutrennen.

Art. 32

Haftung

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen sind dafür verantwortlich, dass sich ihre privaten Abwasseranlagen jederzeit in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.

² Sie haften für sämtliche Schäden, die ihre privaten Anlagen infolge mangelhafter oder vorschriftswidriger Planung und Ausführung, fehlerhaften oder unsachgemässen Betriebs und Unterhalts verursachen.

III. Entwässerungssysteme

Art. 33

Regen-, Rein-, Schmutzabwasser Trenn- und Mischsystem

¹ Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

a Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.

b Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA bzw. VSA.

c Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.

d Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden. Im Trennsystem wird verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser getrennt voneinander abgeleitet.

² Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten. Verschmutztes Abwasser wird in die Schmutzabwasserkanalisation, nicht verschmutztes Abwasser (Regenabwasser und Reinabwasser) wird in die Regenabwasserkanalisation eingeleitet.

³ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischabwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 1 Buchstabe d.

⁴ Die gbm legen im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁵ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁶ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁷ Versickerungsanlagen sind durch die zuständige Stelle gemäss den kantonalen Vorschriften vorgängig zu bewilligen.

IV. Finanzielles

Art. 34

Finanzierung der Anlagen

¹ Die gbm finanzieren die öffentlichen Anlagen der Abwasserentsorgung mit

- einmaligen und wiederkehrenden Gebühren,
- weiteren Erträgen.

² Nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) der Grosse Gemeinderat in einem Gebührenrahmen zum Abwasserreglement
 1. die Höhe der einmaligen Anschlussgebühren;
 2. den Gebührenrahmen der wiederkehrenden Gebühren;
- b) der Verwaltungsrat der gbm in einer Gebührenverordnung über den Abwassertarif
 1. die Höhe der wiederkehrenden Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens nach Bst. a);
 2. die Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Baupreisindex „Espace Mittelland“ (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465)
 3. die Verwaltungsgebühren.

Art. 35

Kostendeckung	¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Art. 35 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt, Erstellung von neuen Anlagen der Abwasserentsorgung und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 2 decken.
Spezialfinanzierung	² Die gbm öffnen eine Spezialfinanzierung. Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung.
Mehrwertsteuer	³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 36

Einmalige Anschlussgebühren	¹ Für jede Baute und Anlage ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
	² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird pro Belastungswert (Loading Unit, LU) der angeschlossenen Bauten oder Anlagen erhoben nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW; Auszug im Anhang 1).
	³ Die Anschlussgebühr für das in die öffentlichen Leitungen abgeleitete Regenabwasser insbesondere von Dach- und Hofflächen, Vorplätzen und von Strassen (inkl. Trottoirs) wird pro m ² entwässerte Fläche erhoben.
	⁴ Die Gebührenansätze für die Gebühren nach Abs. 2 und 3 sind im Gebührenrahmen des Grossen Gemeinderates und im Abwassertarif des Verwaltungsrates der gbm festgelegt.
	⁵ Bei Erhöhung der LU oder Vergrösserung der entwässerten Fläche wird eine Nachgebühr geschuldet.
	⁶ Bei Verminderung der LU oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Gebühren.
	⁷ Bei Wiederaufbau einer Baute oder Anlage nach Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühren angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird (Baubeginn=Abnahme Schnurgerüst). Andernfalls ist die volle Anschlussgebühr zu bezahlen. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis für die bezahlten Gebühren zu erbringen.

Art. 37

Wiederkehrende Gebühren	¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Regenabwasser- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.
Grundgebühr	² Die Grundgebühr bemisst sich nach der Grösse des Wasserzählers (Quadrat der maximalen Leistung in m ³ pro Stunde / [maximale Leistung in m ³ /h] ² x Gebührenansatz). Sie ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen oder kein Abwasser in eine öffentliche Anlage geleitet wird.
Verbrauchsgebühr	³ Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach dem Abwasseranfall pro m ³ . Dieser wird dem gemessenen Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Art. 39.

Ungemessener Wasserverbrauch	⁴ Wer Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen wird, in die öffentlichen Leitungen einleitet (Abwasser aus privater Quelle, Hydrant, Grundwasserabsenkung, Reinabwassereinleitung und dergleichen) oder nur vorübergehend Abwasser einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler der gbm auf eigene Kosten durch die gbm einbauen zu lassen. Bis zum Einbau dieser Messvorrichtung wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die gbm.
Regenabwassergebühr	⁵ Für die wiederkehrende Regenabwassergebühr gilt Art. 38.
Gebührenansätze	⁶ Die Gebührenansätze sind im Abwassertarif des Verwaltungsrates der gbm festgelegt.

Art. 38

Bemessung der wiederkehrenden Regenabwassergebühr	<p>¹ Die wiederkehrende Regenabwassergebühr bemisst sich auf Grund der entwässerten und an die öffentlichen Leitungen angeschlossenen Dach-, Hof- und Strassenflächen.</p> <p>² Massgebend ist die effektive entwässerte Fläche, soweit diese im Zuge der Bewilligungen von Neu- und Umbauten erfasst wurde. Sonst gelten Abs. 3 bis 7.</p> <p>³ Anstelle der effektiven Dachfläche wird die Gebäudefläche aus der amtlichen Vermessung eingesetzt.</p> <p>⁴ Als tatsächliche Hofffläche gilt, abzüglich der Gebäudefläche, die an die öffentlichen Leitungen angeschlossene Grundstücksfläche (inkl. private Hauszufahrten).</p> <p>⁵ Die Hofffläche entspricht in der Regel 10 % der Gebäudefläche (pauschalierte Hofffläche).</p> <p>⁶ Weicht die pauschalierte Hofffläche um mehr als 50 % von der tatsächlichen Hofffläche ab, legen die gbm von Amtes wegen oder auf Ersuchen der Gebührenpflichtigen die massgebende Hofffläche fest.</p> <p>⁷ Die Gebührenpflichtigen sind berechtigt, auf Kosten der gbm eine unabhängige Vermessung im Gelände zu verlangen, sofern sie das Mass der Abweichung von der pauschalierten Hofffläche oder die von den gbm festgelegte tatsächlich massgebende Hofffläche nicht anerkennen.</p> <p>⁸ Die Regenabwassergebühr ist ebenfalls geschuldet pro m² entwässerte und an die öffentlichen Leitungen angeschlossene Strassenfläche.</p> <p>⁹ Wird das Regenwasser von Dach-, Hof- und Strassenflächen vollständig und vorschriftskonform versickert, werden diese Flächen bei der Gebührenberechnung nicht berücksichtigt.</p> <p>¹⁰ Wird das Regenwasser von Dach-, Hof- und Strassenflächen teilweise versickert, erfolgt die Gebührenberechnung nach Anhang 2 (Fläche x Abflusskoeffizient).</p> <p>¹¹ Die Gebührenansätze sind im Abwassertarif des Verwaltungsrates der gbm festgelegt.</p>
---	--

Art. 39

Industrie-, Ge-	¹ Auf der Verbrauchsgebühr für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
-----------------	--

werbe-, und
Dienstleistungs-
betriebe (Betriebe)

(nachfolgend Betriebe), die besonders verschmutzte Abwässer ableiten, wird durch öffentlichrechtlichen Vertrag bzw. nach Massgabe der kantonalen Vorschriften und der Vorgaben der ARA ein Verschmutzungszuschlag erhoben.

² Für Betriebe, bei denen unter Einhaltung der massgebenden Vorschriften nachweislich ständig ein wesentlicher Teil des bezogenen Wassers nicht als Abwasser anfällt wie beispielsweise bei Gärtnereien, Produktionsbetrieben, Landwirtschaftsbetrieben oder bei bewilligter Ableitung von Kühlwasser in ein Gewässer, wird die Verbrauchsgebühr unter den in Abs. 3 aufgeführten Bedingungen reduziert.

³ Eine Reduktion der Verbrauchsgebühr wird gewährt, sofern die Mengendifferenz durch den vorschriftsgemässen Einbau von separaten Wasserzählern nachgewiesen wird. Die Kosten dieser Wasserzähler gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen. Ausserdem haben sie den gbm für die Ablesung dieser Wasserzähler eine Aufwandgebühr zu bezahlen.

Art. 40

Weitere Gebühren
(Verwaltungs-
gebühren)

¹ Die gbm erheben weitere Gebühren (Verwaltungsgebühren)

- a im Bewilligungsverfahren,
- b für Kontrollen von privaten Abwasseranlagen,
- c für Aufwendungen der gbm, die infolge Pflichtverletzungen von Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen oder andern Abwasserverursachenden notwendig werden,
- d für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die gbm nicht verpflichtet sind, wie Kanalforsch-Untersuchungen, Beratungen usw,
- e für die Ablesung von Wasserzählern nach Art. 39 Abs. 3.

² Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung und nach der Verordnung über die Gebühren der Einwohnergemeinde Muri bei Bern.

³ Soweit die beiden Erlasse nach Abs. 2 keine Gebühren vorsehen, erfolgt die Bemessung der Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand. Der Verwaltungsrat der gbm legt die anwendbaren Stundenansätze in einer Verordnung fest. Ist der tatsächliche Aufwand voraussehbar, können Pauschalen festgelegt werden.

Art. 41

Fälligkeit,
Akontozahlung,
Zahlungsfrist

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) kann eine Akontozahlung erhoben werden, berechnet aufgrund der voraussichtlich installierten LU und der entwässerten Fläche gemäss Baugesuch. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen LU und der Erweiterung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden Ende Jahr fällig. Vorher können Teilrechnungen gestellt werden.

⁴ Die weiteren Gebühren (Verwaltungsgebühren) werden mit der Rechnungsstellung zur Bezahlung fällig.

⁵ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 42

- Einforderung,
Verzugszins,
Verjährung
- ¹ Zuständig für die Einforderung, die Verfügung und das Inkasso sämtlicher Gebühren sind die gbm.
- ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist nach Art. 41 Abs. 5 sind ohne Weiteres ein Verzugszins von 5% sowie die Inkassogebühren geschuldet. Die Verzugszinspflicht wird durch das Ergreifen eines Rechtsmittels gegen eine allfällige Verfügung oder das Gewähren von Zahlungserleichterungen nicht berührt.
- ³ Die Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 43

- Gebühren-
pflichtige
- ¹ Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren schulden die Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen im Zeitpunkt der Fälligkeit. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.
- ² Die weiteren Gebühren schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der gbm verursacht.
- ³ Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers / Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

V. Kontrolle, Haftungsausschluss

Art. 44

- Kontrolle
- ¹ Die gbm sorgen für die Einhaltung der Vorschriften über die ordnungsgemässe Entsorgung und Reinigung des Abwassers, führen die hierzu notwendigen Kontrollen durch und erlassen die gegebenenfalls erforderlichen Verfügungen.
- ² Verfügungen können mit der Androhung der Ungehorsamsstrafe im Widerhandlungsfall gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches verbunden werden.

Art. 45

- Haftungsaus-
schluss
- ¹ Die gbm haften nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.
- ² Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehren übernehmen die gbm keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Eigentümerinnen und

Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

VI. Strafbestimmungen und Rechtspflege

Art. 46

Widerhandlungen
gegen das
Reglement

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Anordnungen werden mit Busse bis zu CHF 5'000.00, solche gegen Verordnungsbestimmungen des Verwaltungsrates der gbm und gestützt darauf erlassene Anordnungen mit Busse bis zu CHF 2'000.00 bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Wird ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet oder werden die Pflichten nach Art. 6 verletzt, sind die entgangenen Gebühren mit Verzugszins sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der gbm geschuldet. Die Verjährungsfrist nach Art. 42 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die gbm erkennbar war.

⁴ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der gbm bleiben vorbehalten.

Art. 47

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der gbm kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat Muri bei Bern geführt werden. Der Gemeinderat Muri bei Bern entscheidet gemeindeintern endgültig.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 48

Übergangsbestim-
mung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Art. 49

Inkrafttreten,
Aufhebung von
Erlassen

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden das Abwasserreglement vom 14. Dezember 2004, die Abwasserverordnung vom 14. Dezember 2004 und die Verordnung über den Abwassertarif vom 19. August 2002 / 27. September 2004 aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 48.

Muri bei Bern,2015

Gemeindebetriebe Muri bei Bern

Verwaltungsrat:
Der Präsident:

Der Geschäftsleiter:

ANHANG 1

Auszug aus den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Belastungswert (Loading Unit/LU)

Ein Belastungswert entspricht einem Volumenstrom von 0,1 l pro Sekunde.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten in Funktion des Verwendungszweckes und der Leistung aufgeführt.

Anschlusswerte der Armaturen und Apparate: Belastungswerte (Loading Units/LU)	
Verwendungszweck	Anzahl Belastungswerte/LU pro Anschluss (je kalt und warm)
Handwaschbecken, Waschtische, Bidets Waschrinnen, Spülkasten, Haushaltgeschirrspülmaschinen, Coiffeurbrausen	1
Spültische, Ausgussbecken, Schulwandbecken, Gas-Durchflusswassererwärmer, Waschröge	2
Duschbatterien mittlerer Leistung, Gas-Durchflusswassererwärmer, Haushaltwaschautomaten bis 6 kg	2
Grosse Spülbecken, Standausgüsse, Wandausgüsse, Badebatterien, Gas-Durchflusswassererwärmer, Urinoir-Spülung	3
Auslaufventile für Garten und Garage	5
Anschlüsse $\frac{3}{4}$ ": - Spülbecken für Grossküchen - Grossraumwannen, Saunabecken - Duschen	8

Heizungsventile, Ausgüsse, Bodenläufe und Sprinkleranlagen werden nicht berücksichtigt.

Als Grundlage dienen das Formular „Anmeldung für Wasserinstallationen“ W3 des SVGW und das Baugesuchformular 5.5.

ANHANG 2

Abflusskoeffizienten

Berechnete (entwässerte) Fläche	Abschlusskoeffizient
Schrägdächer:	1,0
Flachdächer:	
• unbegrünt (z. B. bekiest)	1,0
• begrünt mit Substratdicke < 10 cm	0,5
• begrünt mit Substratdicke > 10 cm	0
Plätze und Wege:	
• Hartbelag (Beton, Teer)	1,0
• Kopfsteinpflaster	1,0
• Verbundsteine und -platten	1,0
• Verbundsteine mit integrierten Abstandsnocken	
• Spaltbreite 1,5 cm	0,8
• Spaltbreite 3.0 cm	0,6
• Rasengittersteine	0,5
• Kies bzw. Mergelbelag	0,5
• Sickerfähige Verbundsteine	0,7
• Sickerfähiger Schwarzbelag	0,7

Anhang 3: Gesetzliche Grundlagen

Das Abwasserreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund:

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

Kanton:

- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse, insbesondere Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1)
- Wasserersorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11); Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21)
- Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, Geb V; BSG 154.21), insbesondere Anhang VIII: Gebührentarif der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Gemeinde

- Anstaltsreglement der Gemeindebetriebe Muri vom 23. November 2004